

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nordthüringer Zweckverbandes Rettungsdienst

Artikel 1

Die Verbandssatzung erhält folgende Neufassung

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst" und hat seinen Sitz in **Sondershausen**.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Kyffhäuserkreis, der Landkreis Eichsfeld, der Landkreis Nordhausen und der Unstrut-Hainich-Kreis.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

- a) die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen in allen ihm angehörigen Rettungsdienstbereichen zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 ThürRettG vom 22.12.1992 (GVBl. S. 609 ff.) aufgeführten Hilfsfristen – unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen zu bestimmen;
- b) Vereinbarungen über Entgelte des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern abzuschließen und gegebenenfalls Gebühren nach §12 Abs. 3 ThürRettG i. V. m. § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991 festzusetzen;
- c) die Kostendeckung der in strukturschwachen Gebieten entstehenden Mehrkosten des Rettungsdienstes im Rahmen eines Finanzausgleiches sicherzustellen;
- d) die zentrale Beschaffung von Rettungsmitteln und Geräten im Auftrag der Leistungserbringer sowie die Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes, an dessen Stelle im Falle der Verhinderung der jeweilige Vertreter tritt.
- (3) Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt.
- (5) Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Wahl des Vorsitzenden / Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt – unter Vorsitz des ältesten Verbandsrates - in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit (Kommunalwahlperiode) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und leitet diese.
- (3) Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende unter Angabe der Dringlichkeit die Ladungsfrist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich beantragt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Festlegung von Standorten und Einsatzbereichen der Rettungswachen, **soweit dies für die überörtliche Zusammenarbeit notwendig ist,**
- b) Verträge mit den Kostenträgern über Entgelte im Rettungsdienst,
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- d) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- e) Erlass der Haushaltssatzung,
- f) Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes
- g) Festlegung der Verbandsumlage,
- h) Beschluss einer Geschäftsordnung,
- i) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Verbandsräte ist erforderlich zur Beschlussfassung über die in § 8, Ziffer c, d und i dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet Beratungsgegenstände in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle für die Verbandversammlung vor und führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden können nach Maßgabe der Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtskräftig, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet sind.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält nach Maßgabe der Geschäftsordnung eine Geschäftsstelle in Mühlhausen, im Verwaltungsgebäude des Unstrut-Hainich-Kreises. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen ehrenamtlichen Geschäftsführer geführt.

§ 12

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigungen gelten §§ 94 ff. ThürKO sowie §§ 2 ff. der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04. 09. 1992 (GVBl. S. 490) entsprechend.
- (2) Nachfolgende Aufwandsentschädigungen werden monatlich gewährt:

1. Verbandsvorsitzender	128,00 €
2. Verbandsrat	51,00 €
3. Geschäftsführer	205,00 €
4. stv. Geschäftsführer	77,00 €

(3) Sollten der Verbandsvorsitzende oder ein Verbandsrat durch ihre Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten werden, so wird ihnen hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € gewährt.

(4) Verbandsräte, Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer erhalten die Fahrtkosten, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes nachweislich entstehen. Bei Benutzung eines Privatkraftzeuges wird eine Entschädigung von 0,30 €/ km gewährt.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise ist durch den Verbandsvorsitzenden oder den stellv. Verbandsvorsitzenden schriftlich zu treffen.

§ 13

Haushalts- / Kassenwesen

(1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswirtschaftsrechts. § 23 Abs. 1 KGG findet Anwendung.

Die Rechnungs- und Kassenprüfungen werden im Wechsel von dem Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen. Ein Wechsel erfolgt nach dreijähriger Prüfungstätigkeit.

(2) Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle durch diese erledigt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs / Umlage

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Umlegeschlüssel für die nicht gedeckten Kosten des Rettungsdienstes ist die Zahl, der zum Zeitpunkt der Erhebung der Umlage, im zurückliegenden Kalenderjahr, auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes angefallenen Einsätze (zuzüglich Fehleinsätze) bodengebundener Rettungsmittel. Investitionskosten werden davon unabhängig zu gleichen Anteilen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern einmal jährlich erhoben. Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 15

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Verbandsvorsitzende vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist sechs Monate vorher dem Verbandsvorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Mühlhausen, den 27. Juni 2024

Zanker
Verbandsvorsitzender